



MARKTGEMEINDEAMT PRAM

pol. Bezirk Grieskirchen
Marktstraße 1
4742 Pram

Tel:07736 / 6255-13

www.pram.at

Email: Gemeinde@Pram.at

Bearbeiter: AL

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Pram in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2024 nachstehende Abfallgebührenordnung beschlossen hat:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pram vom 12. 12. 2024 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 144/2017 und des § 18 des o.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr beträgt **ab 1. 1. 2025**:

a) je abgeführter Abfalltonne mit 90 l Inhalt	€	11,60
b) je abgeführtem Container mit 800 l Inhalt	€	106,25
c) je abgeführtem Abfallsack mit 60 l Inhalt (Barth)	€	8,20
d) je Kubikmeter biogenem Abfall (Strauchschnitt) Anlieferung bei der Kompostieranlage	€	5,26

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem 1. Jänner 2025. Gleichzeitig tritt die bisherige, die Abfallgebühren betreffende Verordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

(Zauner Katharina)



angeschlagen am: 12.12. 2024

abgenommen am: 31.12. 2024